



Gemeinde Furth a. d. Triesting, 2564 Furth 2

Tel.: 02674/88 219 FAX 88 21920

E-mail: [gemeinde@furth-triesting.at](mailto:gemeinde@furth-triesting.at)

## VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Furth an der Triesting hat in seiner Sitzung am 12.12.2020 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung die Änderung beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 100,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 50,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft, gleichzeitig treten alle vorherig beschlossenen Verordnungen und deren Änderungen über die Einhebung der Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Alois Riegler

angeschlagen am: 17. 12. 2020  
abgenommen am: 31. 12. 2020